



BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR BSO-KOLLEKTIV-SPORTUNFALLVERSICHERUNG FÜR DAS FLUGSPORT-RISIKO

Pol. Nr. 2311/091544-6

gültig ab 01.10.2008

1. Personenkreis

Versichert gelten alle Vereinsmitglieder von Sportvereinen, die der österreichischen Bundes-Sportorganisation über ihre Dach- und Fachverbände angehören.

2. Vertragsgrundlagen

Polizze Nr.: 2311/091544-6 UNIQA Österreich Versicherungen AG

Vertragsgrundlagen bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung AUVB 1995 (U400), die Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995 und die Besonderen Bedingungen zur BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung 2008 für das Flugsport-Risiko.

3. Versicherungssummen und Leistung des Versicherers

Die Versicherungssummen betragen je Person

Tod durch Unfall	€ 3.640,-
dauernde Invalidität *) bis	€ 72.680,-
Unfallkosten / Heilkosten / Bergungskosten	€ 1.000,-
(Selbstbehalt €50,-- pro Schadenfall)	
Kosmetische Operation (ausgenommen Zahnersatz)	€ 10.000,-
Rehab-Pauschale	€ 300,-
Bergungskosten **) (inkl. Hubschrauberbergung)	€ 7.267,-

*) Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität erfolgt erst dann, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 20 % erreicht oder übersteigt. Für Invaliditätsgrade unter 20 % wird keine Leistung erbracht. Bei Invaliditätsgraden von 20 % und darüber entspricht die Versicherungsleistung dem Invaliditätsgrad in Prozent der Versicherungssumme (Lineare Leistung 1:1).

**) Im Schadensfall gilt für Bergekosten subsidiärer Versicherungsschutz: d.h. sollte eine andere Bergungskosten-Versicherung bestehen ist diese zuerst in Anspruch zu nehmen.

4. Umfang der Versicherung

4.1 Die Versicherung umfasst Unfälle, von welchen die versicherten Mitglieder bei der Ausübung ihres Vereinssportes, bei der Teilnahme an Veranstaltungen des

zuständigen Dach- oder Fachverbandes, der BSO, des ÖOC, der ÖSH, des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine betroffen werden.

- 4.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Unfälle der Versicherten als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind.
- 4.3 Für die versicherten Mitglieder erstreckt sich die Versicherung außerdem auf Unfälle bei der Ausübung des versicherten Sports
 - 4.3.1 allgemein nur auf den für die betreffende Sportausübung bestimmten Plätzen
 - 4.3.2 ohne Einschränkung auf bestimmte Plätze bei Eisschieß-, Faltboot-, Fischerei-, Jagd-, Kanu-, Paddelboot-, Radfahr-, Reit-, Rodel-, Ruder-, Schwimm-, Segel-, Ski-, Touristen-; Flug- und Wasserskivereinen.
- 4.4 Unter die Versicherung fallen auch Unfälle der versicherten Mitglieder
 - 4.4.1 bei Vereinsversammlungen, Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen, an denen auf Veranlassung des Vereines teilgenommen wird,
 - 4.4.2 bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen.
- 4.5 Unfälle auf dem direkten Wege zu und von der versicherten Betätigung im Sinne der Punkte 4.1. bis 4.4 sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Betätigung unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.
- 4.6 In Ergänzung zu vorstehenden Ziffern 4.1 bis 4.5 gelten für nachstehend angeführte Vereine folgende zusätzliche Vereinbarungen:
 - 4.6.1 Flugsportvereine
Ab 01.10.2008 ist ein Versicherungsschutz für das Flugrisiko nur mehr gemäß BSO-Sondervertrag (BSO-Kollektiv-Sportunfallversicherung für das Flugsport-Risiko) möglich.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle der Mitglieder von Flugsportvereinen soferne eine gültige Fluglizenz zum Zeitpunkt des Unfalls vorgelegen hat. (diesbezüglich gilt der Artikel 17, Pkt 1 gestrichen.)
 - 4.6.2 Mitglieder des österreichischen Behindertensportverbandes
Für Mitglieder des ÖBSV gilt der Artikel 16 der AUVB 1995 (unversicherbare Personen) dahingehend abgeändert, dass der Ausschließungsgrund „dauernd vollständig arbeitsunfähig“ keine Gültigkeit hat.
- 4.7 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- und internationalen Wettbewerben.
- 4.8 Für Mitglieder von Sportvereinen erstreckt sich die Versicherung auch auf Unfälle bei der berufsmäßigen oder entgeltlichen Ausübung des versicherten Sportes.
- 4.9 Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Erde.

5. Vertragsmodifizierung, Schadenkoordination und Beratung

Es gilt vereinbart, dass sowohl die Versicherungsnehmerin als auch der Versicherer (nach Prüfung des Schadenverlaufes etc.) Vertragsmodifizierungen beantragen können. Seitens der Österr. Bundes-Sportorganisation ist das Versicherungsbüro Wolfgang Held GmbH, 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 25, hinsichtlich der Verhandlung über Vertragsmodifizierungen, der Schadenkoordination und Beratung beauftragt.

7. Prämie

Die Jahresprämie beträgt pro Person EUR 110,00 inklusive Versicherungssteuer und ist bis spätestens 31. Dezember des Abrechnungsjahres zu begleichen.

8. Unfallkosten (Heilkosten, Bergungskosten, Rückholkosten)

8.1 Heilkosten

Dies sind jene Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten des Verletztentransportes, der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie anderer, nach ärztlichem Ermessen erforderlicher erstmaliger Anschaffungen.

In den Versicherungsschutz eingeslossen sind auch die Kosten einer kosmetischen Operation, die zur Behebung der Unfallfolgen vorgenommen wird.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

8.2 Bergungskosten

Bergungskosten sind Kosten die notwendig werden, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss.
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital.

Im Schadensfall gilt für Bergungskosten subsidiärer Versicherungsschutz: d.h. sollte eine andere Bergungskosten-Versicherung bestehen ist diese zuerst in Anspruch zu nehmen.

8.3 Rückholkosten

Rückholkosten sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletzentransportes des außerhalb seines Wohnortes verunfallten Versicherten von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in welches der Versicherte nach dem Unfall gebracht wurde, an seinen Wohnort bzw. zu seinem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt.

8.4 Höchstleistung

Die Höchstleistung für Heilkosten und Rückholkosten zusammen beträgt maximal EUR 1.000,- in jedem Versicherungsfall.

Die Versicherungssumme für Bergungskosten beträgt € 7.267,- in jedem Versicherungsfall. Zusätzlich stehen im Bedarfsfall noch € 1.000,- für Bergungskosten aus der Gesamtsumme für Unfallkosten (gesamt € 1.000,- für Heilkosten, Rückholkosten und Bergungskosten) zur Verfügung.

8.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt für Heilkosten und Rückholkosten zusammen beträgt € 50,- in jedem Versicherungsfall. Wird die Versicherungssumme der Unfallkosten für Bergungskosten verwendet, kommt auch da der Selbstbehalt zur Anwendung.

9. Kosmetische Operation

Versicherungssumme bis zu € 10.000,00 (ausgenommen Zahnersatz), wenn deren Notwendigkeit durch einen Unfall verursacht wurde.

10. Rehab-Pauschale

Versicherungssumme € 300,00

Wenn innerhalb von sechs Wochen nach einem unfallbedingten Spitalsaufenthalt ein stationäre Heilbehandlung in einem Rehabilitations-Zentrum notwendig wird.

11. BSO-Unfall-Zwei- oder Mehrfachversicherungen

(z.B. Verein + Dach- + Fachverband):

Die sich dadurch ergebenden Versicherungssummen betragen – bei Ausübung des versicherten Sportes (Betätigung) – maximal das Zweifache.

Bei allen anderen Versicherungsfällen (z.B. bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten etc. sowie bei Unfällen auf dem direkten Weg zu und von der versicherten Betätigung / Sportart) gilt die einfache Versicherungssumme.